

## Berufungsordnung

in der Fassung von April 2015

Architekten für Krankenhausbau und  
Gesundheitswesen e.V. (AKG)

Geschäftsstelle

Friedrichstraße 204  
10117 Berlin  
T: 030-2007 3663  
F: 030-2007 3661

akg@akg-architekten.de  
www.akg-architekten.de

### 1.0 Voraussetzungen der Berufung

- 1.1 Voraussetzung einer Berufung zum Mitglied des Vereins ist die Erfüllung der Berufungskriterien für ordentliche und außerordentliche Mitglieder in der Fassung der jeweils geltenden Satzung.

Satzung: § 3 Mitgliedschaft lautet:

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

*3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.*

*3.2 Zu ordentlichen Mitgliedern können nach schriftlichem Aufnahmeantrag freischaffende Architekten und Architekten als Geschäftsführer oder Gesellschafter einer GbR, einer GmbH oder Vorstand einer AG oder sonstigen von der Kammer zugelassenen Gesellschaftsformen berufen werden. Dies gilt auch analog für ausländische Kollegen.*

*3.3 Voraussetzung für die Berufung ordentlicher Mitglieder ist*

- *der Nachweis überdurchschnittlicher beruflicher Befähigung als Architekt,*
- *Erfahrungen in der Planung von Krankenhausbauten und Einrichtungen des Gesundheitswesens und*
- *persönliche Einstellung zum Beruf, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.*

*3.4 Zu außerordentlichen Mitgliedern können nach schriftlichem Aufnahmeantrag beamtete und angestellte Architektinnen und Architekten berufen werden.*

*3.5 Voraussetzung für die Berufung außerordentlicher Mitglieder ist*

- *Erfahrung als Architekt in der Planung von Krankenhausbauten und Einrichtungen des Gesundheitswesens bzw.*
- *ein besonderes Interesse an der Planung und/oder dem Betrieb von Krankenhausbauten und Einrichtungen des Gesundheitswesens.*

*3.6 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die eingetragene Mitglieder einer Architektenkammer sind, dürfen die Berufsbezeichnung „Architekt/Architektin AKG“ führen. Dies gilt sinngemäß auch für ausländische Mitglieder.*

1.2 Bei der Prüfung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Sachfremde Erwägungen, wie persönliche oder politische Rücksichtnahme, Vergrößerung der Gruppe ohne Rücksicht auf die überdurchschnittliche Qualifikation der zu Berufenden, haben auszuschneiden.

## **2.0 Berufungsausschuss**

2.1 Die Durchführung des Berufungsverfahrens obliegt dem Berufungsausschuss.

2.2 Der Berufungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für den Turnus von 3 Jahren gewählt werden, sowie einem Vorstandsmitglied.

## **3.0 Berufungsverfahren**

3.1 Bewerber um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft richten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand mit Angaben zu

- Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
- wichtigen Projekten und ausgeführten Arbeiten inklusive Arbeitsproben
- Gründen für das Interesse an der Berufung in den Verein.

3.2 Das Vorstandsmitglied, welches dem Berufungsausschuss angehört, leitet den Antrag an die anderen Mitglieder des Berufungsausschusses weiter und bestimmt einen Tagungstermin, in dem der Aufnahmeantrag beraten wird und zu dem der Bewerber eingeladen werden kann.

3.3 Der Berufungsausschuss schafft sich einen persönlichen Eindruck von den fachlichen und persönlichen Qualifikationen des Bewerbers und empfiehlt dem Vorstand nach einstimmiger Entscheidung für die Eignung des Bewerbers dessen Berufung.

3.4 Der Vorstand bestätigt das neu aufgenommene Mitglied und teilt dieses dem Bewerber mit. Das neue Mitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.

Gültig gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2015.